

## Statuten der Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)

### Allgemeines Bestimmungen

Name, Sitz	<b>Art. 1</b> Die Studierendenorganisation FHNW ist gemäss § 20 des Staatsvertrages FHNW [426.070] ein Organ der Fachhochschule Nordwestschweiz mit Sitz in Windisch / AG.
Mitgliedschaft, Austritt	<b>Art. 2</b> Der students.fhnw gehören alle an der FHNW immatrikulierten Studierenden an. Der reguläre Austritt aus der Studierendenorganisation FHNW erfolgt mit der Exmatrikulation. Durch schriftliche Mitteilung an der*die Direktionspräsident*in können Studierende auf eine Mitgliedschaft verzichten.
Zweck	<b>Art. 3</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die students.fhnw bezweckt die Wahrung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen der Studierenden der FHNW.</li><li>2. Sie bezweckt insbesondere<ol style="list-style-type: none"><li>a) als Organ der FHNW die Mitwirkung und Mitsprache der Studierenden wahrzunehmen</li><li>b) die Koordination zwischen den Fachschaften und Hochschulen der FHNW</li><li>c) die Interessenvertretung im Rahmen des Zwecks in Wirtschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft, insbesondere die Beteiligung an Vernehmlassungen</li><li>d) die Zusammenarbeit mit anderen Studierenden- und Fachverbänden</li><li>e) die Interessenvertretung auf nationaler Ebene</li></ol></li></ol>
Unabhängigkeit, Gleichstellung, Immunität	<b>Art. 4</b> Die students.fhnw ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Die Studierendenorganisation ist nichtdiskriminierend und fördert die Gleichstellung der Geschlechter. Aus der Tätigkeit der Interessensvertretung dürfen für die Studierenden keine Benachteiligungen entstehen.
Organe	<b>Art. 5</b> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Gremien der students.fhnw unterliegen der studentischen Selbstverwaltung durch die Studierenden.</li><li>2. Entschädigungen an Gremien, Mitarbeitende und Mitwirkende der students.fhnw werden gemäss Finanzreglement ausgerichtet.</li><li><del>3.</del> Sämtliche Ämter der students.fhnw dürfen nur von deren Mitgliedern besetzt werden. Bei einem Austritt einer amts tragenden Person, ist die weitere Besetzung bis zur nächsten Delegiertenversammlung erlaubt.</li></ol>

## Organisation

### ~~Art. 6~~

~~Die Studierenden der FHNW sind organisiert~~

- ~~1. als Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw) und~~
- ~~2. in die students.fhnw-Fachschaften~~

## Studierendenorganisation FHNW (students.fhnw)

### Gremien

#### ~~Art. 7~~ Art. 6

Die students.fhnw besteht aus folgenden Gremien:

1. Delegiertenversammlung (DV)
2. Vorstand
3. Geschäftsstelle

### Unvereinbarkeiten

#### ~~Art. 8~~ Art. 7

1. Die Mitglieder des Vorstands können nicht Delegierte an der Delegiertenversammlung oder Mitarbeitende der Geschäftsstelle sein. In Bedarfsfällen kann ein Vorstandsmitglied die Geschäftsstelle unterstützen. Dabei muss darauf geachtet werden, Interessenskonflikte zu vermeiden, um die Trennung von operativer und strategischer Verantwortung zu gewährleisten.
2. Die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle können nicht Delegierte an der Delegiertenversammlung sein.
3. Vorstandsmitglieder, die sich für eine Tätigkeit in der Geschäftsstelle bewerben, müssen den normalen Bewerbungsprozess durchlaufen und für das Verfahren in den Ausstand treten. Eine Anstellung in der Geschäftsstelle ist mit dem Austritt aus dem Vorstand verbunden.

## Die students.fhnw Delegiertenversammlung

### Zusammensetzung Art. 8

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Fachschaften.
2. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Studierenden pro Hochschule. Pro 200 Studierende besteht das Recht auf einen Delegierten / eine Delegierte. Die angebrochene Zahl wird aufgerundet und führt zu einem / einer weiteren Delegierten.
3. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle sind nicht stimmberechtigt. Bei Wahlgeschäften treten die Kandidierenden in den Ausstand.

### Aufgaben

#### Art. 9

1. Die students.fhnw Delegiertenversammlung wählt:
  - a) der\*die Präsident\*in
  - b) die Mitglieder des Vorstandes
  - c) der\*die Leiter\*in der Geschäftsstelle
2. Ausserdem behandelt sie insbesondere folgende Geschäfte:
  - a) jährliche Genehmigung des Arbeitsprogrammes, des Budgets, des Mitgliederbeitrages, des Jahresberichtes und der Rechnung;

Formatted: Heading 2, Artikel, Indent: Left: 0 cm, Hanging: 1.2 cm

- b) Statutenrevision, Erlass und Revision von strategischen Grundsätzen und Reglementen;
- c) Aufsicht über die Tätigkeit der von ihr gewählten Gremien

Zusammensetzung ~~Art. 10~~ Art. 11

- ~~1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Fachschaften.~~
- ~~2. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Studierenden pro Hochschule. Pro 200 Studierende besteht das Recht auf einen Delegierten / eine Delegierte. Die angebrochene Zahl wird aufgerundet und führt zu einem / einer weiteren Delegierten.~~
- ~~3. Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsstelle sind nicht stimmberechtigt. Bei Wahlgeschäften treten die Kandidierenden in den Ausstand.~~

Einberufung ~~Art. 11~~ Art. 10

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich durchgeführt. Der\*die Präsident\*in gibt den Termin der nächsten Delegiertenversammlung jeweils am Ende der Delegiertenversammlung bekannt. Der\*die Präsident\*in lädt vier Wochen vor der Delegiertenversammlung offiziell zu dieser ein.
2. Alle Mitglieder, die Geschäftsstelle und die Vorstandsmitglieder können dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung Anträge einreichen. Die gesammelten Anträge werden durch den Vorstand unverzüglich nach Ablauf dieser Frist an die Delegierten und die Geschäftsstelle weitergeleitet. Zu spät eingereichte Anträge werden nicht behandelt.
3. Die Mitglieder der students.fhnw, die Geschäftsstelle und die Vorstandsmitglieder können dem Vorstand bis eine Woche vor der Delegiertenversammlung Unteranträge zu den Anträgen einreichen.
4. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird durch den\*die Präsidentin einberufen
  - a) auf Beschluss des students.fhnw Vorstandes
  - b) auf Verlangen von mindestens drei Fachschaften

Beschlussfassung ~~Art. 12~~ Art. 11

1. Die Delegiertenversammlung fällt Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten.
2. Bei unentschiedenen Abstimmungsergebnissen hat die der\*die Präsident\*in den Stichentscheid.

---

## Der students.fhnw Vorstand

Mitglieder Art. 12

1. Der students.fhnw Vorstand besteht aus einer von der Fachschaft vorgeschlagenen und von der Delegiertenversammlung gewählten Person pro Fachschaft.
2. Bei Ausfall eines Vorstandsmitglieds stellt die betroffene Fachschaft einen Ersatz bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
3. Dem Vorstand steht der\*die Präsident\*in vor. Diese Person gilt nicht als Vertreter\*in / der Herkunfts-Fachschaft. Der\*die Präsident\*in ist Mitglied (mit beratender Stimme) im Fachhochschulrat. Der\*die Präsident\*in wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Eine Stellvertretung wird bei Bedarf durch den Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung intern gestellt.
4. Der Vorstand handelt als Kollegialbehörde.

5. Personen, die sich während ihrer Amtszeit im Vorstand oder in der Geschäftsstelle besonders eingesetzt haben, können nach Beendigung dieser durch den Vorstand students.fhnw oder durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme im Vorstand beigezogen werden, sie werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit jedoch nicht vergütet. Bei Missbrauch oder inkorrektem Verhalten kann die Delegiertenversammlung auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft einer Person aufheben. Eine Liste mit den Ehrenmitgliedern wird separat geführt und kann durch sämtliche Mitglieder beim Präsidium eingesehen werden.

Formatted: Heading 2,Artikel

## Aufgaben

### Art. 13

1. Der students.fhnw Vorstand ist das strategische Gremium der students.fhnw. Als solches priorisiert, steuert und kontrolliert er die Aufgaben der students.fhnw.
2. Auf Vorschlag des\*der Leiter\*in der students.fhnw Geschäftsstelle wählt der Vorstand die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle.
3. Der Vorstand beauftragt die Geschäftsstelle mit der Organisation, Koordination und Vorbereitung von Geschäften und beauftragt sie mit der Durch- / Ausführung von Entscheidungen.
4. Der Vorstand ist das Kontrollorgan der Geschäftsstelle.
5. Der Vorstand prüft und genehmigt die Reglemente der Fachschaften.
6. Der Vorstand ist berechtigt, den einzelnen Fachschaften Beiträge zu kürzen oder zu streichen, falls sich die Fachschaften nicht an die Weisungen des Vorstandes halten.
7. Der Vorstand ist verantwortlich für die Positionierung bei ausgewählten Themen.
- ~~8.~~ Der Vorstand berichtet der Delegiertenversammlung über gefasste Entscheidungen.

Mitglieder

Art. 14

1. Der students.fhnw-Vorstand besteht aus einer von der Fachschaft vorgeschlagenen und von der Delegiertenversammlung gewählten Person pro Fachschaft.
2. Bei Ausfall eines Vorstandmitglieds stellt die betroffene Fachschaft einen Ersatz bis zur nächsten Delegiertenversammlung.
3. Dem Vorstand steht der\*die Präsident\*in vor. Diese Person gilt nicht als Vertreter\*in / der Herkunftsfachschaft. Der\*die Präsident\*in ist Mitglied (mit beratender Stimme) im Fachhochschulrat. Der\*die Präsident\*in wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Eine Stellvertretung wird bei Bedarf durch den Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung intern gestellt.
4. Der Vorstand handelt als Kollegialbehörde.
- 5-8. Personen, die sich während ihrer Amtszeit im Vorstand oder in der Geschäftsstelle besonders eingesetzt haben, können nach Beendigung dieser durch den Vorstand students.fhnw oder durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Ehrenmitglieder können mit beratender Stimme im Vorstand beigezogen werden, sie werden für ihre ehrenamtliche Tätigkeit jedoch nicht vergütet. Bei Missbrauch oder inkorrektem Verhalten kann die Delegiertenversammlung auf Antrag die Ehrenmitgliedschaft einer Person aufheben. Eine Liste mit den Ehrenmitgliedern wird separat geführt und kann durch sämtliche Mitglieder beim Präsidium eingesehen werden.

Formatted: Numbered + Level: 1 + Numbering Style: 1, 2, 3, ... + Start at: 1 + Alignment: Left + Aligned at: 3.25 cm + Indent at: 3.75 cm

Amts-dauer

Art. 15Art. 14

Der students.fhnw Vorstand und der\*die Präsident\*in werden bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist vorbehaltlich Art. 2. unbeschränkt möglich.

Kompetenzen

Art. 16Art. 15

Der students.fhnw Vorstand ist für die finanziellen Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets sowie der Umsetzung der im genehmigten Arbeitsprogramm umschriebenen Grundsätze der Studierendenpolitik verantwortlich. Innerhalb dieses Rahmens handelt der Vorstand und die Vertretungen in den FHNW-Organen ohne gebundenes Mandat.

Einberufung

Art. 17Art. 16

1. Der\*die Präsident\*in beruft jährlich mindestens zehn ordentliche Sitzungen des Sitzungen des students.fhnw Vorstands ein und stellt deren Durchführung sicher.
2. Ausserordentliche Sitzungen können von den Vorstandsmitgliedern verlangt werden, wenn mindestens drei Mitglieder dies fordern.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Art. 18Art. 17

1. Der students.fhnw Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (exkl. Präsident\*in) anwesend ist.
2. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst, soweit Statuten und Reglemente nichts anderes bestimmen.
3. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Entscheidungen über Zirkularbeschlüsse zu treffen. Für die Gültigkeit des Zirkularbeschlusses müssen mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder (exkl. Präsident\*in) abgestimmt haben.
4. Bei Stimmgleichheit hat der\*die Präsident\*in den Stichentscheid

Verantwortungen

Art. 19Art. 18

1. Der students.fhnw Vorstand entwirft die Grundzüge der Studierendenpolitik an der FHNW.
2. Der\*die Präsident\*in ist gemeinsam mit dem\*der Leiter\*in der Geschäftsstelle die Ansprechstelle für die Fachhochschulleitung.
3. Der Vorstand legt der Delegiertenversammlung jährlich folgende von der Geschäftsstelle ausgearbeiteten Geschäfte vor: das Arbeitsprogramm, das Budget, die Rechnung und den Jahresbericht

---

### Die students.fhnw Geschäftsstelle

#### Aufgaben

#### Art. 20 Art. 1

1. ~~Die students.fhnw Geschäftsstelle ist das operative Gremium der students.fhnw. Als solches setzt sie die im genehmigten Arbeitsprogramm umrissenen Grundsätze der Studierendenpolitik, sowie Entscheide des students.fhnw Vorstandes, um:~~
2. ~~Die Geschäftsstelle erledigt die finanziellen Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets.~~
3. ~~Die Geschäftsstelle berichtet der Delegiertenversammlung über getätigte Geschäfte und Entscheidungen.~~
4. ~~Die Geschäftsstelle entwickelt und verwirklicht Dienstleistungen für die Studierenden im Rahmen des Budgets und unterstützt die Fachschaften bei Bedarf. Der Vorstand muss in angemessener Weise über diese Dienstleistungen informiert sein und darf bei Bedarf Einwände einbringen.~~
5. ~~Der\*die Leiter\*in der Geschäftsstelle ist, gemeinsam mit dem\*der Präsident\*in, die Ansprechstelle für die Fachhochschulleitung.~~

#### Mitglieder

#### Art. 21 Art. 1

Die students.fhnw Geschäftsstelle setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

1. ~~Der\*die Leiter\*in der Geschäftsstelle~~
2. ~~Des\*der Finanzverantwortlichen~~
3. ~~weiterer im students.fhnw Vorstand bestimmter im Budget vorgesehener Positionen oder Fachkommissionen.~~

#### Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle

#### Art. 22 Art. 1

1. ~~Der\*die Leiterin der students.fhnw Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme Einsitz in den Fachhochschulrat und ist die für die Geschäftsstelle und für die Personaladministration zuständig. Weiter ist der\*die Leiter\*in der Geschäftsstelle die Kontaktstelle zwischen dem students.fhnw Vorstand und den Mitgliedern der Geschäftsstelle.~~
2. ~~Der\*die Leiterin der Geschäftsstelle ist Mitglied (mit beratender Stimme) im Fachhochschulrat.~~
3. ~~Der\*die Leiterin der Geschäftsstelle wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der students.fhnw Delegiertenversammlung gewählt.~~
4. ~~Ein vorzeitiger Ersatz des\*der Leiters\*in der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ad Interim bis zur nächsten Delegiertenversammlung eingesetzt werden.~~

#### Stellvertretung

#### Art. 23 Art. 1

1. Die Aufgabe der Stellvertretung der Geschäftsleitung übernimmt ein\*e Mitarbeiter\*in der students.fhnw Geschäftsstelle und wird vom students.fhnw Vorstand auf Empfehlung des\*der Leiters\*in der Geschäftsstelle bestimmt.
2. Stellvertretungsarbeiten fallen an, wenn der\*die Leiter\*in der Geschäftsstelle durch Verhinderung ihre Verantwortung nicht wahrnehmen kann.

Verantwortliche /  
Verantwortlicher Finanzen

~~Art. 24 Art. 1~~

1. Der\*die students.fhnw Finanzverantwortliche ist für die laufende Buchung der finanziellen Geschäfte der Studierendenorganisation FHNW verantwortlich.
2. Der\*die Finanzverantwortliche ist Ansprechstelle der Fachschaften in finanziellen Fragen. Ebenso kontrolliert und wertet der\*die Leiter\*in Finanzen die Budgets der Fachschaften aus.
3. Der\*die Finanzverantwortliche ist für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Budgets der students.fhnw verantwortlich.

Amtdauer

~~Art. 25 Art. 1~~

1. Der\*die Leiter\*in der students.fhnw Geschäftsstelle wird bei der Delegiertenversammlung bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
2. Weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle werden von dem\*der Leiter\*in der Geschäftsstelle vorgeschlagen, vom Vorstand students.fhnw gewählt und von der FHNW eingestellt.

Arbeitsweise

~~Art. 26 Art. 1~~

1. Aufbau und Ablauforganisation der Geschäftsstelle sind durch den students.fhnw Vorstand im Geschäftsreglement festgelegt.

## Die students.fhnw Fachschaften

Formatted: Heading 1, Abschnitt

Fachschaften

~~Art. 27 Art. 19~~

1. Die students.fhnw wird getragen durch die Fachschaften.
2. Fachschaften sind Organisationseinheiten der students.fhnw und vertreten die Interessen der Studierenden an der jeweiligen Hochschule.
3. Die Fachschaften organisieren sich nach ihren Bedürfnissen und im Rahmen der Statuten, strategischen Grundsätze und Reglemente der students.fhnw. Die jeweiligen Fachschaften haben in ihrer Organisation mindestens eine\* Präsidenten\*in und eine finanzverantwortliche Person. Die Organisation wird in einem Fachschaftsreglement festgehalten.
4. Die Reglemente der Fachschaften müssen vom students.fhnw Vorstand geprüft und genehmigt werden.
5. Die Fachschaften pflegen an den Standorten der FHNW eine hochschulübergreifende Zusammenarbeit.
6. Die Fachschaften sind an Weisungen des students.fhnw Vorstands gebunden. Die Reglemente der students.fhnw haben Gültigkeit für die Fachschaften.
7. Die Fachschaften bieten Dienstleistungen an und organisieren hochschulspezifische und/oder hochschulübergreifende Anlässe.
8. Sie sind die Ansprechstellen der Hochschulleitungen.

## Die students.fhnw Geschäftsstelle

Mitglieder

Art. 20

Die students.fhnw Geschäftsstelle setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

9. Der\*die Leiter\*in der Geschäftsstelle
10. Des\*der Finanzverantwortlichen
11. weiterer im students.fhnw Vorstand bestimmter im Budget vorgesehener Positionen oder Fachkommissionen.

Formatted: List Paragraph, Numbered + Level: 1 + Numbering Style: 1, 2, 3, ... + Start at: 1 + Alignment: Left + Aligned at: 3.25 cm + Indent at: 3.75 cm

Aufgaben

Art. 21

12. Die students.fhnw Geschäftsstelle ist das operative Gremium der students.fhnw. Als solches setzt sie die im genehmigten Arbeitsprogramm umrissenen Grundsätze der Studierendenpolitik, sowie Entscheide des students.fhnw Vorstandes, um.
13. Die Geschäftsstelle erledigt die finanziellen Geschäfte im Rahmen des genehmigten Budgets.
14. Die Geschäftsstelle berichtet der Delegiertenversammlung über getätigte Geschäfte und Entscheidungen.
15. Die Geschäftsstelle entwickelt und verwirklicht Dienstleistungen für die Studierenden im Rahmen des Budgets und unterstützt die Fachschaften bei Bedarf. Der Vorstand muss in angemessener Weise über diese Dienstleistungen informiert sein und darf bei Bedarf Einwände einbringen.
16. Der\*die Leiter\*in der Geschäftsstelle ist, gemeinsam mit dem\*der Präsident\*in, die Ansprechstelle für die Fachhochschulleitung.

Mitglieder

Die students.fhnw Geschäftsstelle setzt sich aus folgenden Positionen zusammen:

- Der\*die Leiter\*in der Geschäftsstelle
- Des\*der Finanzverantwortlichen
- weiterer im students.fhnw Vorstand bestimmter im Budget vorgesehener Positionen oder Fachkommissionen.

Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle

Art. 22

17. Der\*die Leiterin der students.fhnw Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme Einsitz in den Fachhochschulrat und ist die für die Geschäftsstelle und für die Personaladministration zuständig. Weiter ist der\*die Leiter\*in der Geschäftsstelle die Kontaktstelle zwischen dem students.fhnw Vorstand und den Mitgliedern der Geschäftsstelle.
18. Der\*die Leiterin der Geschäftsstelle ist Mitglied (mit beratender Stimme) im Fachhochschulrat.
19. Der\*die Leiterin der Geschäftsstelle wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der students.fhnw Delegiertenversammlung gewählt.
20. Ein vorzeitiger Ersatz des\*der Leiters\*in der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ad Interim bis zur nächsten Delegiertenversammlung eingesetzt werden.

Stellvertretung

Art. 23

21. Die Aufgabe der Stellvertretung der Geschäftsleitung übernimmt ein\*e Mitarbeiter\*in der students.fhnw Geschäftsstelle und wird vom students.fhnw Vorstand auf Empfehlung des\*der Leiters\*in der Geschäftsstelle bestimmt.



22. Stellvertretungsarbeiten fallen an, wenn der\*die Leiter\*in der Geschäftsstelle durch Verhinderung ihre Verantwortung nicht wahrnehmen kann.

Verantwortliche /  
Verantwortlicher Fi-  
nanzen     Art. 24

23. Der\*die students.fhnw Finanzverantwortliche ist für die laufende Buchung der finanziellen Geschäfte der Studierendenorganisation FHNW verantwortlich.

24. Der\*die Finanzverantwortliche ist Ansprechstelle der Fachschaften in finanziellen Fragen. Ebenso kontrolliert und wertet der\*die Leiter\*in Finanzen die Budgets der Fachschaften aus.

25. Der\*die Finanzverantwortliche ist für die Erstellung des Jahresabschlusses und des Budgets der students.fhnw verantwortlich.

Amtsdauer     Art. 25

26. Der\*die Leiter\*in der students.fhnw Geschäftsstelle wird bei der Delegiertenversammlung bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

27. Weitere Mitarbeitende der Geschäftsstelle werden von dem\*der Leiter\*in der Geschäftsstelle vorgeschlagen, vom Vorstand students.fhnw gewählt und von der FHNW eingestellt.

Arbeitsweise     Art. 26

— Aufbau- und Ablauforganisation der Geschäftsstelle sind durch den students.fhnw Vorstand im Geschäftsreglement festgelegt.

8-28.

**Formatted:** Numbered + Level: 1 + Numbering Style: 1, 2, 3, ... + Start at: 1 + Alignment: Left + Aligned at: 3.25 cm + Indent at: 3.75 cm

## FinanzenBestimmungen

Finanzierung     Art. 28Art. 27

1. Die students.fhnw ist allein berechtigt, bei den Studierenden Bachelor- und Masterstudiengängen gemeinsam mit dem Einzug der Studiengebühren durch die FHNW den Mitgliederbeitrag semesterweise zu erheben.
2. Der students.fhnw Vorstand legt der Delegiertenversammlung nach Absprache mit dem Vizepräsidium Services der FHNW ein Finanzreglement vor, das die Verwendung der Mittel regelt, u.a. die Entschädigung von Vorstandsmitgliedern und der Geschäftsstelle, sowie weiterer umfangreicher Mandate.
3. Das von der Delegiertenversammlung verabschiedete Finanzreglement muss vom Vizepräsidium Services der FHNW genehmigt werden.
4. Die Fachschaften erhalten durch die students.fhnw finanzielle Mittel gemäss dem Finanzreglement. Der Gesamtbetrag wird durch die students.fhnw Geschäftsstelle festgelegt und vom Vorstand genehmigt.
5. Die Einzelheiten, u.a. die Verwendung der Mittel und eine allfällige Entschädigung ihrer Mandatsträger\*innen regeln die Fachschaften selbständig, unter Beachtung der genehmigten strategischen Grundsätzen und Reglemente der students.fhnw.

## InkrafttretungGültigkeit

Inkrafttreten     Art. 29Art. 28

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den Fachhochschulrat der FHNW am 30. März 2020 in Kraft.

